Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 572
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Hanno Bachmann (AfD)

vom 16. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2020)

zum Thema:

Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII und AsylbLG

und **Antwort** vom 04. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25572
vom 16. November 2020
über
Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII und AsylbLG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: In ihren Antworten zu dem Titel 68107/Kapitel 1171, Einzelplan 11, *Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII*[1] *und AsylbLG*[2]*,* gibt die Senatsverwaltung Folgendes an:

A. RN 2926 BO: „Nach der vorliegenden OPEN-Statistik **von Juni 2020** gibt es
– 14.556 LE[3] nach § 2 AsylbLG (+ 3.154 Leistungsempfangende gegenüber der Planung),
– 6.593 LE nach § 3 AsylbLG (+ 3.345 Leistungsempfangende gegenüber der Planung) und
– 4.538 Asylsuchende in Wohnungen (+ 2.193 Leistungsempfangende gegenüber der Planung)."

B. RN 2023, ebenfalls Titel 68107[4]:
– „Insgesamt wird von jährlich ca. 7.200 Personen mit Grundleistungen gemäß a) § 3 Abs. 1 bzw. b) § 3 Abs. 2 AsylbLG ausgegangen. […]."
– „Mit Stand 31.05.2019 erhalten insgesamt 15.360 Personen Leistungen nach § 2 AsylbLG analog zum SGB XII. […]."
– „Mit Stand 31.05.2019 sind ca. 4.200 Fälle (ca. 8.000 Personen) durch das Mietsachgebiet des LAF erfasst, die in einem Mietverhältnis stehen. Es wird im nächsten Jahr mit einer weiteren Reduzierung der Personen, die im Leistungsbezug gemäß AsylbLG stehen, gerechnet. Diese Reduzierung ergibt sich aus dem vermehrten Statuswandel der Bewohnerinnen und Bewohnern und die Überleitung in die Leistungszuständigkeit der Bezirke und den verringerten Zuzugszahlen. Nach einer Prognose wird für das Jahr 2020 mit ca. 4.430 Personen und für das Jahr 2021 mit ca. 4.460 gerechnet."
–

[1] Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII).
[2] Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
[3] Leistungsempfänger.
[4] Antwort des Senats auf die Frage der AfD-Fraktion im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020/2021, RN 2023.

1. Wo genau ergeben sich, bezogen auf die Ausführungen unter A und B, die Zuwächse bei den Leistungsempfängern in 2020 sowie voraussichtlich in 2021 gegenüber der Planung sowie gegenüber der Jahre 2018 und 2019?

2. Im Weiteren führt der Senat in RN 2926 BO aus, dass die „Hochrechnung über die aus der OPENStatistik entnommenen LE nach §§ 2 und 3 AsylbLG aufgrund deren Schwankungen seit Jahresbeginn nicht valide“[5] ist. Inwiefern sieht sich der Senat demzufolge in der Lage, die tatsächliche Anzahl der Leistungsempfänger zu „*Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII und AsylbLG“* festzustellen und mitzuteilen?

Zu 1. und 2.: Die ursprünglichen Planungszahlen aus dem Jahr 2018 zur Haushalts-Anmeldung 2020/2021 beruhen auf einer Bedarfsprognose, welche aufgrund der Entwicklungen der Vorjahre eine weiter sinkende Anzahl von Leistungsempfangenden prognostizierte. Im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 ist die Anzahl der Leistungsempfangenden im Jahr 2020 nur leicht zurückgegangen, nicht so stark, wie in 2018 prognostiziert wurde. Die Zahlen aus dem Jahr 2019 (Ausführungen unter B) entsprechen damaligen IST-Werten der vorläufigen OPEN-Statistik und differieren daher im Vergleich zu den Prognosezahlen aus dem Jahr 2018.
Die Auswertung der Anzahl von Leistungsempfangenden aus der Software OPEN erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts mit der Roten Nummer (RN) 2926 BO lagen für 2020 nur vorläufige Zahlen vor. Zwischenzeitlich wurden die Auswertungen für den Zeitraum Januar bis Juni 2020 validiert (siehe Tabelle).

Entwicklung Leistungsempfangende (LE) Kapitel 1171	**Prognose-Wert für 2020 aus Haushalts-Planung 2018**	**IST-Wert per 31.05.2019 gem. vorliegender OPEN-Statistik**	**IST-Wert per 31.05.2019 gem. validierter OPEN-Statistik**	**IST-Wert per 30.06.2020 gem. validierter OPEN-Statistik**
Anzahl LE §2 AsylbLG	11.402	15.360	13.784	12.901
Anzahl LE §3 AsylbLG	3.248	5.658	5.420	6.399
Anzahl Fälle Asylbewerberinnen/Asylbewerber in Wohnungen	2.345	4.252	6.956	4.527

*Asylbewerberleistungsgesetz = AsylbLG

Für den Nachtragshaushalt sind die ursprünglichen Prognosezahlen aus dem Jahr 2018 zur Haushalts-Planung 2020/2021 heranzuziehen, da hierauf die Annahmen und Ansätze im Haushalt 2020/2021 beruhen. Der aus der RN 2926 BO teilweise zitierte Satz „Der höhere Bedarf wurde ermittelt, indem die tatsächlich entstandenen IST-Ausgaben bis zum Jahresende hochgerechnet wurden, da die Hochrechnung über die aus der OPEN-Statistik entnommenen LE nach §§ 2 und 3 AsylbLG aufgrund deren Schwankungen seit Jahresbeginn nicht valide ist.“ sollte klarstellen, dass für die Hochrechnung des Mehrbedarfs nicht die vorläufige OPEN-Statistik verwendet wurde, sondern tatsächlich entstandene IST-Ausgaben herangezogen wurden. Die Anzahl der Leistungsempfangenden unterliegt tatsächlichen Schwankungen, die einzelfallbezogen und somit weder beeinflussbar noch sicher prognostizierbar sind.

[5] RN 2926 BO, S. 3.

3. Die Ansätze (in EUR) für die Jahre 2018 bis 2020 stellen sich wie folgt dar[6]:

	Ansatz	*Ist*
2018	35.160.000	87.939.712,63
2019	37.874.000	85.360.495,24
2020	71.882.000	66.923.552 EUR (Stand 01.10.2010) (**neu**) 93.082.000 („Nachschiebeliste“)
2021	72.573.000 (Haushalt 20/21	(**neu**) 93.773.000 („Nachschiebeliste“)

3.1. Aufgrund welcher Daten sollen die Ansätze um jeweils 21,2 Millionen EUR auf 93.082.000 EUR für das Jahr 2020 und 93.773.000 EUR für das Jahr 2021 aufgestockt werden?

3.2. Wie ist der höhere Bedarf von insgesamt 93.082.000 EUR für das Jahr 2020 und 93.773.000 EUR für das Jahr 2021 den Leistungskategorien nach SGB XII und AsylbLG zuzuordnen?
(Bitte um tabellarische Darstellung der Angaben, separat nach Jahr und Leistungskategorie)

Zu 3.1. und 3.2.: Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Hochrechnung der IST-Ausgaben per 31.08.2020 bis zum Jahresende und basiert somit auf aktuellen Zahlen von Leistungsempfangenden des Jahres. Eine Darstellung der Ausgaben differenziert nach Leistungskategorien und Jahren, insbesondere im Voraus für das Jahr 2021, ist aufgrund der Erläuterungen unter 1. nicht belastbar möglich. So ergeben sich gemäß der validierten OPEN-Statistik für die Monate Januar bis Juni 2020 folgende schwankende Werte der Leistungsempfangenden:

Entwicklung Leistungsempfangende Kapitel 1171	**Anzahl LE §2 AsylbLG**	**Anzahl LE §3 AsylbLG**	**Anzahl Fälle Asylbewerberinnen/Asylbewerber in Wohnungen**
Januar 2020	12.650	6.792	4.205
Februar 2020	12.498	6.736	4.342
März 2020	12.469	6.640	4.317
April 2020	12.509	6.328	4.400
Mai 2020	12.744	6.187	4.470
Juni 2020	12.901	6.399	4.527

Für das Jahr 2021 wird von einer ähnlichen Anzahl an Leistungsempfangenden ausgegangen, die Planungsannahme sinkender Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aus dem Herbst 2018 hat sich nicht bewahrheitet.

3.3. Der entsprechenden Erläuterung zur Aufstockung der Mittel zum Titel 68107 in der „*Nachschiebeliste*“ [7] ist zu entnehmen:
„Wesentlich höhere Anzahl an Leistungsempfängern“[8].
Welche konkrete zahlenmäßige Festlegung soll unter „*Wesentlich*“ verstanden werden?

Zu 3.3.: Im Folgenden ist der Anstieg der Leistungsempfangenden in Prozent dargestellt. Eine Zunahme in allen Kategorien um mehr als 10 Prozent ist im laufenden Haushalt bereits schwer auszugleichen, diese Werte wurden jedoch bei Weitem überschritten.

Entwicklung Leistungsempfangende Kapitel 1171	**Prognose-Wert für 2020 aus Haushalts-Planung 2018**	**IST-Wert per 30.06.2020 gem. validierter OPEN-Statistik**	**Zunahme in Prozent (gerundet)**

[6] S. RN 2926 BO, RN 2023 und Haushaltsplan EP 11 2020/2021.
[7] Ergänzungen zu den Entwürfen des Zweiten Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 und des Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Drs. 18/2738) (Nachschiebeliste), RN 2926 AT-3, S. 16.
[8] Ebd.

Anzahl LE §2 AsylbLG	11.402	12.901	+ 13 Prozent
Anzahl LE §3 AsylbLG	3.248	6.399	+ 97 Prozent
Anzahl Fälle Asylbewerberinnen/Asylbewerber in Wohnungen	2.345	4.527	+ 93 Prozent

3.4. Warum werden im Haushalt regelmäßig niedrigere Ansätze als erforderlich veranschlagt, obwohl aus den IST-Ansätzen der Vorjahre realitätsnahe Prognosen möglich sein dürften und die Schätzungenauigkeit vermeidbar wäre?

3.5. Warum wird analog dazu von einer „deutlich geringeren Anzahl von Leistungsberechtigten" ausgegangen,[9] wenn diese Anzahl im Laufe des Haushaltsjahres erfahrungsgemäß nach oben korrigiert werden muss?

Zu 3.4 und 3.5: Aus der Entwicklung der Vorjahre ergaben sich in Folge sinkender Zugangszahlen weniger damit in Verbindung stehende Ausgaben. Diese Entwicklungen dürfen bei einer gesetzeskonformen Haushaltsplanung nicht ungeachtet bleiben (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, § 7 Landeshaushaltsordnung/LHO) und haben daher zu der Prognoseannahme weiter sinkender Zugangszahlen und damit in Verbindung stehenden Ausgaben geführt.

3.6. Wenn, wie oben erwähnt, die Angaben der OPENStatistik bereits seit Jahresbeginn bekanntlich nicht valide sind, der Mittelbedarf jedoch steigend, wieso wurde der Mehrbedarf weder im ersten noch im zweiten Nachtragshaushalt 2020/2021, sondern lediglich über die sogenannte „*Nachschiebeliste*" veranschlagt?

3.7. Welche unvorhersehbaren Ereignisse veranlassen nach Auffassung des Senates die Notwendigkeit der Aufnahme der Mehrausgaben in die sogenannte „*Nachschiebeliste*"?

3.8. Inwieweit kann der Eindruck eines bewussten Versteckens tatsächlicher Ausgaben entkräftet werden?

Zu 3.6 bis 3.8: Die Nachtragshaushaltsgesetze 2020/2021 waren zunächst nur für Corona bedingte Mehrbedarfe vorgesehen. Bereits seit dem 2. Quartal 2020 war ein sich ergebender Mehrbedarf für das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) grundsätzlich bekannt und wurde mit der Prognose zum Statusbericht per 31.08.2020 entsprechend konkretisiert. Eine Aufnahme in die sog. Nachschiebeliste erfolgte vor dem Hintergrund des sich insgesamt für das LAF ergebenden erheblichen Mehrbedarfs (rechtliche Verpflichtungen), auch wenn dieser nur bedingt auf die Pandemie zurückzuführen ist.

4. Wie hat sich die Anzahl der Leistungsempfänger nach den Leistungskategorien nach SGB XII und AsylbLG für die Jahre 2015 bis 2020 entwickelt?
(Bitte um tabellarische Darstellung; bitte die Angaben separat für die Jahre 2015 bis 2020 sowie getrennt nach den jeweiligen dem Titel 68107 im Kapitel 1171, Einzelplan 11 zuzuordnenden Leistungskategorien).

Zu 4.: In folgender Tabelle ist die Anzahl der leistungsberechtigten Personen im LAF jeweils zum 31.12. des Jahres dargestellt:

LAF	**Personen gesamt**	**§ 3 AsylbLG**	**§ 2 AsylbLG**
2015	44.630	39.551	5.324
2016	36.698	25.323	12.670

[9] S. RN 2926 BO sowie RN 2023.

2017	21.030	4.673	16.443
2018	19.782	5.813	14.113
2019	19.046	6.592	12.667
2020*	18.977	6.399	12.901

* Stand: 30.06.2020

Eine Person kann sowohl Leistungen nach § 3 als auch § 2 AsylbLG in einem Monat erhalten. In der Angabe der Leistungsempfangenden insgesamt wird jede Person nur einmal gezählt. Daher sind die Personen gesamt nicht identisch mit der Summe der Leistungsempfangenden nach §3 und §2 AsylbLG.

5. Inwiefern sind prognostische Annahmen die richtige Grundlage dafür, um Abweichungen von den bereits beschlossenen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan 2020/2021 zuzulassen?
(Bitte um Beantwortung der Frage unter Benennung der Rechtsgrundlage sowie der Notwendigkeit zusätzlicher Ausgaben.)

Zu 5.: Es liegt in der Natur einer Planung im Voraus, dass sich in der (späteren) Gegenwart Diskrepanzen ergeben können. Entsprechend der Ausführungsbestimmungen des § 7 LHO erfolgte aufgrund der entstandenen IST-Ausgaben eine neue Hochrechnung der Ausgaben. Dabei ist Hochrechnung immer eine von einzelnen bekannten Teilergebnissen ausgehende Berechnung, welche versucht das wahrscheinliche Endergebnisses zu beziffern, da eben dieses noch in der Zukunft liegt und somit nicht exakt vorhergesehen werden kann.

Berlin, den 04. Dezember 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales